

Neue Zweikronennoten.

Wie die gestrige Wiener Zeitung meldet, wird die Oesterreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen am 9. Juli mit der Ausgabe neuer Banknoten zu zwei Kronen mit dem Datum vom 1. März 1917 beginnen. Die neuen Zweikronennoten haben ein Format von 125 Millimeter Breite und 83 Millimeter Höhe. Die Noten sind auf weißem Velinpapier gedruckt. Die in roter Farbe gedruckte deutsche Seite besteht aus einem ornamentalen Rahmen, der oben zwischen zwei weiblichen Idealköpfen und in den beiden unteren Ecken die Ziffer „2“ weiß auf rotem Grunde aufweist. Der Raum innerhalb des Rahmens wird durch Perlenstapelleisten in drei Felder geteilt. Das Mittelfeld enthält den Notentext. Der Untergrund ist in schwarzer Farbe gedruckt. Die Nummern- und Serienbezeichnung befindet sich in grüner Farbe in der unteren Rahmenleiste. Die ungarische Seite ist gleichfalls in roter Farbe gedruckt und zeigt, abgesehen von der durch ein Schriftband hergestellten Verbindung zwischen den Idealköpfen, dieselbe Anordnung wie die deutsche Seite. Die gestrige Wiener Zeitung enthält auch das vom Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank in der vorgestrigen Sitzung beschlossene Normale für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilvergütung Beschädigter Zweikronennoten. Vorausgesetzt wird, daß Noten, die in ihrem Aussehen willkürlich verändert wurden, von der Annahme in Zahlung oder Verwechslung bei den Kassen und Ventnern unbedingt ausgeschlossen sind. In der Verfügung über Umwechslung unbrauchbarer Banknoten heißt es dann weiter, daß durch gewöhnliche Abnutzung unbrauchbar gewordene, jedoch in allen Teilen vollständige Banknoten von allen Bankanstalten in Zahlung angenommen und auf Verlangen mit dem vollen Nominalbetrag umgewechselt werden. Durch Zufall unbrauchbar gewordene, beschmutzte, in

Öle, Säuren, Farbe oder Tinte getauchte oder damit übergossene oder sonst in ihrem Aussehen auffällig entstellte Banknoten können von den Bankanstalten nur dann in Zahlung, beziehungsweise zur sofortigen Umwechslung angenommen werden, wenn über deren Echtheit kein Zweifel obwaltet. Anderenfalls haben die Bankanstalten derlei Banknoten zur Einsendung an die Zentralkasse der Bank in Wien zu übernehmen und hierüber Rezepte zu erteilen. In gleicher Weise sind überhaupt alle Banknoten zu behandeln, deren Echtheit im ganzen oder namentlich einzelner (zum Beispiel überklebter) Teile zweifelhaft erscheint.